

# **Satzung**

## **für den Fachbereich Jugend, Familie, Schule und Sport der Stadt Borken**

### **vom 05.03.2026**

Aufgrund der §§ 69 ff. des Sozialgesetzbuches (SGB) Achten Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG- KJHG – vom 12.12.1990 (GV NW S. 664), in der zurzeit geltenden Fassung, und § 7 Abs. 3 i.V.m. § 41 Abs.1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Borken in seiner Sitzung am 25.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

#### **I. Das Jugendamt**

##### **§ 1 Aufbau**

- (1) Die Stadt Borken hat gemäß § 69 SGB VIII i.V. mit § 1a, 1. AG-KJHG NW ein Jugendamt errichtet. Das Jugendamt führt die Bezeichnung „Fachbereich Jugend, Familie, Schule und Sport“.
- (2) Der Fachbereich Jugend, Familie, Schule und Sport besteht aus dem Ausschuss für Jugend und Familie und der Verwaltung des Fachbereiches Jugend, Familie, Schule und Sport.

##### **§ 2 Zuständigkeit**

Der Fachbereich Jugend, Familie, Schule und Sport ist nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Borken zuständig.

##### **§ 3 Aufgaben**

- (1) Der Fachbereich Jugend, Familie, Schule und Sport ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Im Wege der Jugendhilfeplanung ist sicherzustellen, dass die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendhilfe fachgerecht, ausreichend und rechtzeitig zur Verfügung stehen.
- (2) Die Entfaltung der Persönlichkeit und der Schutz des jungen Menschen, die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sowie die Erhaltung und Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sind vorrangige Ziele der Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe (§ 1 SGB VIII).
- (3) Der Fachbereich Jugend, Familie, Schule und Sport soll mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen, zusammenarbeiten. Er hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten (§ 4 Abs. 1 SGB VIII).

## **II. Der Ausschuss für Jugend und Familie**

### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Dem Ausschuss für Jugend und Familie gehören 15 stimmberechtigte sowie weitere beratende Mitglieder nach Maßgabe des Absatzes 3 an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihnen gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Fachbereiches Jugend, Familie, Schule und Sport wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6.

Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist ~~ein/e~~ eine persönliche Stellvertretung zu wählen.

Das Wahlverfahren richtet sich nach dem ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung (GO) und der Geschäftsordnung des Rates.

- ( 3 ) Als beratende Mitglieder gehören dem Ausschuss für Jugend und Familie an:
- a ) die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung,
  - b ) die Leitung des Fachbereichs Jugend und Familie, Schule und Sport oder deren Vertretung,
  - c ) eine Richterin beziehungsweise ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin beziehungsweise ein Jugendrichter, die beziehungsweise der von der zuständigen Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten des Landgerichts in Münster bestellt wird,
  - d ) eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, die von der Geschäftsführung der zuständigen Agentur für Arbeit in Coesfeld bestellt wird,
  - e ) eine Vertretung der Schulen, die von der oberen Schulaufsichtsbehörde (Bezirksregierung Münster) bestellt wird,
  - f ) eine Vertretung der Polizei, die vom Landrat beziehungsweise der Landrätin des Kreises Borken als Kreispolizeibehörde bestellt wird,
  - g ) je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt,
  - h ) weitere sachkundige Frauen und Männer können dem Ausschuss für Jugend und Familie angehören
  - i ) eine Vertretung aus dem Jugendamtselternbeirat,
  - j ) zwei Vertretungen örtlicher Jugendselfstvertretungen
- ( 4 ) Für die beratenden Mitglieder nach Absatz 3 Ziffer c) bis j) ist eine persönliche Stellvertretung zu bestellen.

### **§ 5 Vorsitzende/r**

Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Ausschusses für Jugend und Familie und die Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die dem Rat der Stadt angehören, gewählt.

## § 6 Aufgaben

- (1) Der Ausschuss für Jugend und Familie befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, Anträge an den Rat zu stellen.
- (2) Der Ausschuss für Jugend und Familie hat vor allem folgende Aufgaben:
  1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
    - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe;
    - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.
    - c) die Beteiligung von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe an der Durchführung von Aufgaben oder die Übertragung dieser Aufgaben zur Ausführung nach § 76 SGB VIII.
  2. Die Entscheidung über
    - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Fachbereiches Jugend, Familie, Schule und Sport und der Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel
    - b) die im Rahmen der Jugendhilfeplanung festzulegenden Bedarfe, Angebote und Förderungen nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz),
    - c) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe
    - d) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AGKJHG,
    - e) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 JGG.
  3. Die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.
  4. Anhörung vor der Berufung der Leitung der Verwaltung des Fachbereiches Jugend, Familie, Schule und Sport.

## **§ 7 Unterausschüsse**

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Ausschuss für Jugend und Familie aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch die vorsitzende Person und 26.02.2026 ihre Stellvertretung.

## **III. Die Verwaltung des Fachbereiches Jugend, Familie, Schule und Sport**

### **§ 8 Eingliederung**

Der Fachbereich Jugend, Familie, Schule und Sport ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

### **§ 9 Aufgaben**

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von dem/der Bürgermeister/in, dem/der für die Verwaltung des Fachbereiches Jugend, Familie, Schule und Sport zuständigen Beigeordneten oder in ihrem/seinem Auftrag von dem/der Fachbereichsleiter/in der Verwaltung des Fachbereiches Jugend, Familie, Schule und Sport im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Ausschusses für Jugend und Familie geführt.
- (2) Der/Die Bürgermeister/in, die/der für den Fachbereich Jugend, Familie, Schule und Sport zuständige Beigeordnete oder in ihrem/seinem Auftrag die Leitung der Verwaltung des Fachbereiches Jugend, Familie, Schule und Sport
  - ist verpflichtet, die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden des Ausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Fachbereiches Jugend und Familie zu unterrichten
  - bereitet die Beschlüsse des Ausschusses für Jugend und Familie vor und führt diese aus.

#### **IV. Schlussbestimmung**

##### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung am 05.03.2026 in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Borken vom 18.12.2014 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung des Fachbereichs Jugend, Familie, Schule und Sport der Stadt Borken wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der derzeitigen gültigen Fassung auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borken, 05.03.2026

  
Mechtild Schulze Hessing  
Bürgermeisterin